

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Dezember 2013

Nr. 2013/2250

Konzession zur Grundwasserentnahme zu Kühl- und Heizzwecken der Fachhochschule Nordwestschweiz auf GB Olten Nr. 3027

1. Ausgangslage

- 1.1 Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2010/478 vom 16. März 2010 wurde dem Staat Solothurn, vertreten durch das Hochbauamt des Kantons Solothurn, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilt, auf dem Areal der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), GB Olten Nr. 3027, zwei neue Grundwasser-Entnahmefrünnen sowie eine Grundwasser-Wärmepumpe zu erstellen sowie diese Anlagen zu Heiz- und Kühlzwecken für die Gebäude der FHNW auf GB Olten Nrn. 3027 und 5051 zu betreiben.

Ferner wurde mit dem vorgenannten Beschluss die Konzession für die dauerhafte Entnahme von öffentlichem Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken aus den beiden Entnahmefrünnen auf GB Olten Nr. 3027 erteilt.

- 1.2 Die konzedierte Entnahmemenge beträgt 1'200 l/min. Es wurde eine Spitzenentnahme von maximal 5'400 l/min an heissen Sommertagen, im Jahresmittel jedoch nicht mehr als 1'200 l/min bewilligt. Die Konzession wurde auf 20 Jahre erteilt.
- 1.3 Die Nutzung des gepumpten Wassers wurde auf Heiz- und Kühlzwecke für die FHNW auf GB Olten Nrn. 3027 und 5051 eingeschränkt, wobei ein kleiner Teil (ca. 10 m³/d) als Grauwasser für die WC-Spülung und zur Umgebungsbewässerung wiederverwendet werden darf.
- 1.4 Die Erwärmung respektive Abkühlung des genutzten Grundwassers gegenüber der Entnahmetemperatur wurde auf 4° C beschränkt. Die Temperaturveränderung in der Aare, hervorgerufen durch die Einleitung des thermisch veränderten Grundwassers der FHNW, darf unterhalb der Einleitung nach Durchmischung gemäss Anhang 2 Ziff. 12 Abs. 4 eidg. Gewässerschutzverordnung (GschV, SR 814.201) höchstens 1.5° C betragen.
- 1.5 Die Vereinbarung zwischen dem Staat Solothurn (vertreten durch das Hochbauamt) und der Alpiq AG, Bahnhofquai 12, 4600 Olten, betreffend «Grundwassernutzung zu Heiz- und Kühlzwecken im Bereich Aarauerstrasse/-Von Rollstrasse/Belserareal, Olten», unterzeichnet mit Datum vom 28. Januar 2010 und 8. Februar 2010, wurde als integrierender Bestandteil in den Beschluss aufgenommen. In dieser gütlichen Vereinbarung hielten beide Parteien fest, dass die beiden geplanten und benachbarten Grundwasserwärmennutzungen des «Belserareals» und der FHNW aufeinander so abzustimmen sind, dass sie gleichzeitig und gemäss den gesetzlichen Grundlagen betrieben werden können. Zusätzlich wurde die maximal tolerierbare gegenseitige Beeinflussung beider Grundwassernutzungen definiert.

- 1.6 Diese Vereinbarung wurde als integrierender Bestandteil in die mit RRB Nr. 2010/478 vom 16. März 2010 erteilte Konzession für die Grundwasserwärmenutzung der FHNW aufgenommen.
- 1.7 Mit Baurechtsvertrag vom 16. Dezember 2010 hat die Alpiq AG das Eigentum an GB Olten Nrn. 612, 618, 628, 629, 3867 und 4520 im Baurecht unter GB Olten Nr. 6225 an die Aare Liegenschaften AG, Zielempgasse 16, 4600 Olten (ALAG) übertragen. Die ALAG ist damit Rechtsnachfolgerin der Alpiq AG.
- 1.8 Entsprechend der unter Ziff. 1.5 erwähnten Vereinbarung haben die Parteien ein Grundwassermonitoring eingerichtet. Die Resultate der Untersuchungen sind im «Überarbeiteten Bericht Hydrologische Untersuchungen Energy Neubau Bürogebäude, Belserareal, Olten» des Büros Sieber Cassina + Partner AG, Olten, vom 14. Februar 2011 dokumentiert.
- 1.9 Die Untersuchungen zeigten einerseits eine sehr geringe gegenseitige Beeinflussung der beiden Grundwassernutzungen in quantitativer Hinsicht, da das entnommene Grundwasser durch nachströmendes Aarewasser ersetzt wird. Andererseits wurde jedoch eine direkte Beeinflussung der Grundwassertemperaturen in beiden Grundwasserwärmenutzungen durch die Rückgabe des thermisch veränderten Grundwassers sowie durch das nachströmendes Aareinfiltrat nachgewiesen.
- 1.10 Aufgrund der Resultate des Grundwassermonitorings und in Absprache mit dem Amt für Umwelt (AfU) wurde festgestellt, dass die Vereinbarung zwischen beiden Parteien hinsichtlich der Temperaturbeeinflussung beider Grundwasserwärmenutzungen nicht eingehalten werden kann, der gleichzeitige Betrieb beider Anlagen aber technisch wie auch gewässerschutzrechtlich dennoch möglich ist. Die Vereinbarung wurde deshalb, basierend auf die Temperaturabschätzungen im unter Ziff. 1.8 genannten hydrogeologischen Bericht, angepasst. Die neue Vereinbarung wurde am 1. Juni 2011 von der ALAG, am 7. Juni 2011 von der Alpiq AG und am 20. Juni 2011 vom kantonalen Hochbauamt unterzeichnet. Am 7. Juli 2011 hat das AfU seine Zustimmung zur Vereinbarung und deren Inhalt aus gewässerschutztechnischer Sicht erklärt. Die angepasste Vereinbarung wurde als integrierender Bestandteil in die Konzession der Grundwasserwärmenutzung Belserareal aufgenommen (Konzessionserteilung mit Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 2. Februar 2012). Zudem hat das AfU empfohlen, analog zur Konzession der ALAG, eine Erwärmung des entnommenen Grundwassers in Spitzenlastzeiten im Sommer um 8 K zu beantragen.
- 1.11 Mit der Anpassung der Vereinbarung zwischen dem Hochbauamt und der ALAG (vgl. Ziff. 1.6) können die Bestimmungen der bereits erteilten Konzession für die Grundwasserwärmenutzung der FHNW nicht mehr eingehalten werden, weshalb die Konzession entsprechend angepasst werden muss. In Absprache mit der Konzessionärin wurde beschlossen, den bestehenden Regierungsratsbeschluss (RRB Nr. 2010/478) durch einen neuen Beschluss zu ersetzen.
- 1.12 Die im Rahmen der 1. Bauetappe der FHNW installierte Grundwasserwärmenutzung wurde am 7. August 2013 vom Amt für Umwelt kontrolliert (gemäss Ziff. 3.35 RRB Nr. 2010/478). Die Anlage gilt hinsichtlich der gewässerschutztechnischen Ausführung als abgenommen (Protokoll Amt für Umwelt vom 21. August 2013).

Ferner konnte mittels eines Realpumpversuchs nachgewiesen werden, dass die Einleitbedingungen der GSchV eingehalten und der Pumpbetrieb zu keiner nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität führt («Bericht über den Brunnenbau und den Pumpversuch, Geologisches Büro J. Haller, Gretzenbach, vom 29.4.2011»). Die Auflage gemäss Ziff. 3.17 (RRB Nr. 2010/478) ist somit ebenfalls erfüllt.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Grundwassernutzung zu Heiz- und Kühlzwecken ist gemäss § 54 lit. c und f des Kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) eine Sonder-nutzung von öffentlichem Grundwasser, welche konzessionspflichtig ist. Die Grund-wassernutzung zu Heiz- und Kühlzwecken sowie die Erstellung und der Betrieb eines Grundwasserentnahmebrunnens erfordern im Gewässerschutzbereich A₀ ferner eine gewässerschutzrechtlichen Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 lit. c und f GschV. Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (thermisch verändertem Grundwasser) in die Aare erfordert eine Bewilligung nach §§ 80 und 85 GWBA sowie gemäss Art 8 Abs. 3 lit. i des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0).
- 2.2 Die Zuständigkeit für die Bewilligungs- und Konzessionserteilung liegt beim Bau- und Justizdepartement (§ 69 Abs. 3 GWBA). Da die Konzession damals dennoch mit Regie-rungsratsbeschluss erteilt wurde (RRB Nr. 2010/478), liegt die Zuständigkeit für die Auf-hebung der Konzession bzw. die Neuerteilung der Konzession ebenfalls beim Regie-rungsrat.
- 2.3 Gestützt auf § 12 Abs. 1 VWBA sind Gesuche für die Grundwassernutzung zu publizie-ren und unterliegen der Einsprache. Da die Gesuchsunterlagen bereits koordiniert mit dem Bauprojekt in der Zeit vom 30. Oktober 2009 bis und mit 13. November 2009 bei der Baudirektion Olten sowie im AfU öffentlich zur Einsichtnahme auflagen und da die vorliegenden Konzessionsanpassungen materiell keine Änderungen zum ursprüng-lichen Gesuch beinhalten, wurde auf eine erneute öffentliche Auflage verzichtet. Die damalige Einsprache der Alpiq AG wurde infolge der gütlichen Vereinbarung zwischen dem Staat Solothurn (vertreten durch das kantonale Hochbauamt) und der Alpiq AG vom 28. Januar 2010 und 8. Februar 2010 zurückgezogen und als erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 2.4 Die bestehende Konzession, die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen sowie die Einleitbewilligung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2010/478 vom 16. März 2010 können aufgehoben und unter Einbezug der obgenannten Änderungen neu erteilt werden.
- 2.5 Der Neubau der FHNW erfolgt in zwei Bauetappen. Da sowohl der genehmigte Teil-zonen- und Gestaltungsplan (RRB Nr. 2008/722 vom 29. April 2008) beide Etappen beinhaltet und weil die ganze Gebäudeplanung und -Technik auf beide Etappen ausgelegt ist, reichte die Gesuchstellerin das Nutzungsgesuch für den Endausbau ein. Die zulässigen Spitzenentnahmen werden analog zum Regierungsratsbeschluss Nr. 2010/478 vom 16. März 2010 für beide Bauetappen erteilt.
- 2.6 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Der Anpassung der erteilten Konzession und gewässer-schutzrechtlichen Bewilligungen, dem Bau und dem Betrieb der beiden Grundwasser-entnahmebrunnen und der Grundwasserwärmepumpe sowie der Grundwasser-entnahme zu Heiz- und Kühlzwecken mit Ableitung über die bestehenden Sauber-wasserleitungen in die Aare kann zugestimmt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung zur Erstellung und zum Betrieb von zwei neuen Grundwasserentnahmebrunnen auf GB Olten Nr. 3027, die Konzession für die dauerhafte Entnahme von öffentlichem Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken aus

den beiden o.g. Entnahmefrünnen sowie die Bewilligung zur Einleitung des gepumpten Wassers in die Aare, erteilt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2010/478 vom 16. März 2010, werden mit sämtlichen Auflagen und Bedingungen per 3. Dezember 2013 aufgehoben.

- 3.2 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 lit. c und f GSchV für die Erstellung und den Betrieb von zwei neuen Grundwasserentnahmefrünnen auf GB Olten Nr. 3027 sowie für die Grundwassernutzung zu Heiz- und Kühlzwecken wird dem Staat Solothurn, vertreten durch das kantonale Hochbauamt des Kantons Solothurn, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, per 3. Dezember 2013 neu erteilt.
- 3.3 Die Konzession nach § 54 lit. c und f GWBA in Verbindung mit §§ 55 – 68 GWBA für die Nutzung von öffentlichem Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken wird dem Staat Solothurn, vertreten durch das Hochbauamt des Kantons Solothurn, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, neu erteilt.
- 3.4 Die Bewilligung gemäss §§ 80 und 85 GWBA sowie Art 8 Abs. 3 lit. i BGF für die Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers (thermisch veränderten Grundwassers) über die bestehenden Sauberwasserleitungen in die Aare wird neu erteilt.
- 3.5 Die konzessionierte Entnahmemenge beträgt 1'200 L/min (20 L/s).
- 3.6 Die maximal zulässige Grundwasserentnahme beträgt:
 1. Bauetappe: Spitzenentnahme maximal 2'700 L/min (45L/s), im Jahresmittel jedoch nicht mehr als 600 L/min (10 L/s oder 315'360 m³/Jahr)
 1. + 2. Bauetappe: Spitzenentnahme maximal 5'400 L/min (90 L/s), im Jahresmittel jedoch nicht mehr als 1'200 L/min (20 L/s oder 630'720 m³/Jahr).
- 3.7 Die zulässige Dauer der Spitzenentnahmen richtet sich nach den Tabellen des Grundwasserbedarfs der Firma Amstein + Walthert Bern AG, 3000 Bern 7, vom 24. Februar 2010. Die Spitzenentnahme ist nur während Hitzeperioden in den Sommermonaten zulässig.
- 3.8 Pro Brunnen dürfen maximal drei Grundwasserpumpen installiert werden. Es dürfen pro Brunnen maximal zwei Pumpen simultan betrieben werden, wobei die Summe der installierten Pumpleistung simultan betriebener Pumpen die pro Bauetappe maximal zulässige Entnahmemenge nicht überschreiten darf.
- 3.9 Das gepumpte Grundwasser darf ausschliesslich zu Heiz- und Kühlzwecken für die FHNW auf GB Olten Nrn. 3027 und 5051 verwendet werden. Davon darf ein kleiner Teil (ca. 10 m³/d) als Grauwasser zur Spülung der Toiletten und zur Aussenbewässerung wiederverwendet werden.
- 3.10 Die Vereinbarung zwischen dem Staat Solothurn (vertreten durch das kantonale Hochbauamt, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn) und der Alpiq AG, Bahnhofquai 12, 4600 Olten, unterzeichnet mit Datum vom 28. Januar 2010 und 8. Februar 2010, sowie die Vereinbarung (Nachtrag) zwischen dem Staat Solothurn (vertreten durch das kantonale Hochbauamt, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn), der Alpiq AG, Bahnhofquai 12, 4600 Olten und der Aare Liegenschaften AG, Zielemppgasse 16, 4600 Olten (ALAG), unterzeichnet mit Datum vom 1. Juni 2011, 7. Juni 2011 und 20. Juni 2011 betreffend «Grundwassernutzung zu Heiz- und Kühlzwecken im Bereich Aarauerstrasse/-Von Rollstrasse/Belserareal, Olten» bilden

integrierende Bestandteile des vorliegenden Beschlusses und sind verbindlich einzuhalten.

- 3.11 Das gepumpte und ausser thermisch unveränderte Grundwasser ist über die bestehenden Sauberwasserleitungen in die Aare abzuleiten: In der ersten Bauetappe über den eingedolten Wilerbach, beim Endausbau zusätzlich auch über die Meteorwasserleitung Süd. Das Grauwasser ist gemäss dessen Nutzung gesondert zu entsorgen (Kanalisation bzw. Versickerung).
- 3.12 Über die Sauberwasserleitungen darf ausschliesslich das zu Kühl- und Heizzwecken entnommene Grundwasser in die Aare abgeleitet werden. Davon ausgenommen ist der Überlauf der Dachwasserversickerung.
- 3.13 Allfällige Modalitäten zur Einleitung, die zulässige Einleitmenge und die Kapazitätsreserven der Sauberwasserleitungen sind mit der Baudirektion Olten abzusprechen.
- 3.14 Für die Einleitung des gepumpten Wassers in den Vorfluter sind die Einleitbedingungen der GSchV sowie Art. 8 bis 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) jederzeit verbindlich einzuhalten.
- 3.15 Die Temperaturveränderung in der Aare, hervorgerufen durch die Einleitung des thermisch veränderten Grundwassers der FHNW, darf unterhalb der Einleitung nach Durchmischung höchstens 1.5° C betragen. Dabei darf die Wassertemperatur 25 °C nicht übersteigen. (Anhang 2 Ziff. 12 Abs. 4 GSchV).
- 3.16 Die Temperaturveränderung im Grundwasser durch die Grundwasserentnahme auf GB Olten Nr. 3027 darf die prognostizierten Entnahmetemperaturen gemäss den Tabellen 1 und 2 in der Vereinbarung (Nachtrag 2011) gemäss Ziff. 3.10 dieses Beschlusses nicht über- respektive unterschreiten.
- 3.17 Das entnommene Grundwasser darf vor dessen Rückgabe in die Aare gegenüber der Entnahmetemperatur um nicht mehr als 4 K abgekühlt oder aufgewärmt werden. In Spitzenlastfällen im Sommer (maximale Kühlleistung bei Hitzeperioden) darf das entnommene Grundwasser um maximal 8 K aufgewärmt werden, wobei das entnommene Grundwasser vor der Einleitung in die Aare auf maximal 25 °C aufgewärmt werden darf. Diese Erwärmung um 8 K ist nur während maximal 15 Tagen bzw. 250 Betriebsstunden im Jahr erlaubt. Sowohl entnahmeseitig wie auch rückgabeseitig sind Messeinrichtungen zu installieren, welche die Temperatur kontinuierlich messen und registrieren.
- 3.18 Die Anlage ist nach dem der Baueingabe beigelegtem Gesuch «Grundwassernutzung» vom 17. September 2009 inklusive der dazugehörigen Beilagen sowie gemäss den vom Amt für Umwelt bewilligten Plänen auszuführen.
- 3.19 Das beigelegte Merkblatt «Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe» ist verbindlich einzuhalten.
- 3.20 Die Anlage ist mit einer Wasseruhr zu versehen, welche mindestens einmal jährlich abzulesen ist. Das Amt für Umwelt stellt der Anlageneigentümerin zu Beginn jedes Kalenderjahres einen Erhebungsbogen zwecks Angaben der jährlichen Pumpmenge zu.
- 3.21 Die Entnahmefrühen sind in einem eigens dafür vorgesehenen Raum mit einer dichten, abgeschlossenen Tür mit Türschwelle zu platzieren und haben einen Überstand von mindestens 80 cm gegenüber dem Boden aufzuweisen. Leitungsdurchgänge durch die Wand sind abzudichten. Der Brunnenraum darf nur zu Kontroll- und

Wartungszwecken von befugten Personen betreten und darf nicht für weitere Zwecke (z.B. als Lagerraum) verwendet werden.

- 3.22 Das Ableitungssystem ist so zu konstruieren, dass ein Rückfluss aus dem eingedolten Wilerbach respektive der Meteorwasserleitung Süd in die Entnahmebrunnen nicht möglich ist.
- 3.23 Die beiden Kreisläufe (Grundwasserkreislauf einerseits, Sekundärkreislauf mit Heiz- und Kühlmedium andererseits) sind konsequent zu trennen, sodass auch bei einer Störung der Anlage keine Vermischung stattfinden kann.
- 3.24 Die Anlage ist gemäss Merkblatt in regelmässigen Abständen technisch zu warten.
- 3.25 Die Konzession für die Grundwasserentnahme wird auf 20 Jahre erteilt. Sie beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses rückwirkend per 16. März 2010 und erlischt mit Ablauf dieser Frist automatisch im Sinne von § 64 Abs. 1 GWBA. Sie kann vor ihrem Ablauf auf Begehren der Anlageneigentümerin verlängert werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- 3.26 Bei Aufgabe der Nutzung ist die Anlage von der Eigentümerin gemäss den Anweisungen der kantonalen Gewässerschutzbehörde vollständig zurückzubauen (vgl. § 65 GWBA).
- 3.27 Für die Entnahme von öffentlichem Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken mit Ableitung in die Aare ist dem Kanton gemäss §§ 72 - 75 GWBA in Verbindung mit § 56 lit. a Ziff. 2 Kat. C kant. Gebührentarif (GT, BGS 615.11) eine jährliche Konzessions- und Nutzungsgebühr zu leisten, wofür vom Amt für Umwelt jährlich Rechnung gestellt wird. Die Konzessionsgebühr bezieht sich auf die konzessionierte Entnahmemenge von 1'200 L/min.
- 3.28 Die Anpassungen der Anlage nach der Realisierung der 2. Bauetappe der FHNW sind dem Amt für Umwelt zur technischen Kontrolle und Abnahme zu melden. Die entsprechenden Ausführungspläne sind dem Amt für Umwelt unaufgefordert zuzustellen.
- 3.29 Der Staat Solothurn garantiert keine bestimmte Eigenschaft des Grundwassers, insbesondere auch kein bestimmtes Grundwasserdargebot.
- 3.30 Die Erteilung der ordentlichen Baubewilligung durch die kommunale Baubehörde für den Neubau der FHNW inklusive der Grundwasser-Entnahmebauwerke, der Zu- und Ableitungen sowie der Grundwasserwärmepumpe und weitere kantonale oder eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert werden können, bleiben vorbehalten.
- 3.31 Die örtliche Baubehörde hat im Sinne von § 65 Abs. 5 KBV und §§ 150 ff. PBG die Einhaltung der obgenannten Auflagen zu kontrollieren und bei festgestellten Mängeln dem AfU Meldung zu erstatten.
- 3.32 Die Konzessionärin hat Rechte Dritter zu wahren. Sie haftet für allfällige Schäden und Nachteile, die dem Kanton oder Dritten durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb der Grundwassernutzung zu Heiz- und Kühlzwecken entstehen. Sie ist ferner verpflichtet, den Kanton für gegen ihn erhobene Ansprüche Dritter schadlos zu halten und alle damit in Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.

- 3.33 Die sich aus vorliegendem Beschluss ergebenden Pflichten und öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind gemäss § 13 lit. f VWBA im Grundbuch auf Parzelle GB Olten Nr. 3027 als «Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Heiz- und Kühlzwecken mit Auflagen» auf Kosten der Anlageneigentümerin anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten.
- 3.34 Dieser Beschluss ist gebührenfrei.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen

Vereinbarung vom 28. Januar 2010 / 8. Februar 2010
Vereinbarung (Nachtrag) vom 1. Juni 2011 / 7. Juni 2011 / 20. Juni 2011
Merkblatt «Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe»
Grundwasserbedarf für 1. Etappe sowie für 1. und 2. Etappe. Tabellen der Firma Amstein + Walthert Bern AG, 3000 Bern 7, vom 24. Februar 2010

Verteiler (Verteilung und Versand durch Amt für Umwelt)

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (6; ad acta 352.092.021, FS GS, FS GN, FS GST, FS SWW, FS Vkl)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist zwecks Nachführung in VEGAS, Konzi und Konzessionsakten)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist, z.Hd. Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten, Grundbuchamt; zwecks Eintrag der Anmerkung der öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen gemäss Ziffer 3.33 des vorliegenden Beschlusses auf GB Olten Nr. 3027).

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Fischereiverein Olten und Umgebung, z.H. M. Haberstick, Schürrainstrasse 14, 4665 Oftringen

Kantonaler Fischereiaufseher, Polizei Kanton Solothurn, Polizeiposten Oensingen, z.H. H. Seiler, Werkhofstrasse 10, Postfach 133, 4702 Oensingen

Baudirektion Olten, Dornacherstrasse 1, 4603 Olten

Bauart Architekten und Planer, Laupenstrasse 20, 3008 Bern

Jürg Haller, Geologisches Büro, Im Grund 28, 5094 Gretzenbach

WAM Partner, Planer und Ingenieure, Münzrain 10, 3005 Bern

Amstein + Walthert Bern AG, Hodlerstrasse 5, Postfach 118, 3000 Bern 7

Hochbauamt, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn **(mit Rückschein)**

Alpiq AG, Bahnhofquai 12, 4600 Olten **(Einschreiben)**

Aare Liegenschaften AG, Zielempgasse 16, 4600 Olten **(Einschreiben)**